

Durchführung eines Lehrauftrags

Ihnen ist ein Lehrauftrag erteilt worden? – Willkommen im Team der Hochschule!
Nachfolgend haben wir kurz zusammengestellt, was Sie bei der Durchführung und Abrechnung Ihres Lehrauftrags beachten müssen.

Die Rahmenbedingungen für die Durchführung und Abrechnung des Lehrauftrags sind geregelt

- ✓ im [Thüringer Hochschulgesetz](#) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 93 ThürHG,
- ✓ in der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen ([Thüringer Lehrauftragsverordnung](#) – ThürLehrauftragsVO-) vom 16. Januar 2020 sowie
- ✓ in der Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ([Lehrauftragssatzung](#)) vom 23.09.2020.

Durchführung der Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen (LV) sind wöchentlich und innerhalb der Vorlesungszeit abzuhalten.

In ergänzenden Fächern mit berufspraktischem Bezug und/oder einer Verbindung mit aktuellen Projekten/Veranstaltungen können LV auch als Blockveranstaltung mit max. drei Lehrblöcken im Umfang von jeweils zwei bis drei zusammenhängenden Tagen durchgeführt werden. Ist nach dem Lehrauftrag eine Blockveranstaltung nicht vorgesehen, gilt eine wöchentliche Lehrveranstaltung als vereinbart.

Die wöchentlich zu unterrichtende Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden (LVS) sowie die Dauer einer LVS (45 min, in künstlerischen Fächern von 60 min) wird mit der Erteilung des Lehrauftrags bestimmt.

Als Lehrbeauftragte/r nehmen Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie haben jedoch die Anforderungen, die sich aus den [Studien- und Prüfungsordnungen](#) der Hochschule ergeben, zu beachten.

Lehrbeauftragte dürfen lediglich die mit dem Lehrauftrag verbundenen Lehr- und Prüfungstätigkeiten erbringen. Weitere Aufgaben, insbesondere solche des hauptberuflichen Personals dürfen Ihnen weder übertragen noch selbstständig von Ihnen erbracht werden.

Widerruf

Jeder Lehrauftrag kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die LV nicht zustande kommt. Dies ist bei Gruppenunterricht (mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen) der Fall, wenn sich innerhalb der ersten drei Termine nicht mindestens fünf Studierende für die LV angemeldet haben. Sie haben das Nichterreichen der Teilnehmerzahl unverzüglich und unaufgefordert im zuständigen Dekanat anzuzeigen.

Wird ein Lehrauftrag mangels Teilnehmenden widerrufen, wird für den Vorbereitungsaufwand eine pauschale Vergütung für bis zu zwei Einzelstunden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes gezahlt.

Unfallversicherung

Da Lehrbeauftragte im Rahmen des Lehrauftrags selbstständig tätig sind, besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich (gegen Entgelt) freiwillig in der Verwaltungs- und Berufsgenossenschaft zu versichern.

Vergütung | Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Lehrauftragsvergütung wird grundsätzlich nur für tatsächlich erbrachte LVS, jedoch maximal im Umfang der vereinbarten Lehrverpflichtung gewährt.

Wird die LV im Laufe des Semesters/Schuljahrs abgebrochen, im Umfang eingeschränkt oder nur teilweise durchgeführt, ermäßigt sich die Lehrauftragsvergütung entsprechend.

Bleiben alle angemeldeten Studierenden einem Unterricht unangekündigt fern oder sagen ihn weniger als 24 Std. vor Beginn ab, kann dafür der volle Vergütungssatz berechnet werden. Im Übrigen können ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt LVS nur dann vergütet werden, wenn der Anlass des Ausfalls dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Dies umfasst insbesondere die Vor- und Nachbereitung der LV, die Durchführung der zum Lehrauftrag gehörenden Prüfungen, die Teilnahme an lehr- und prüfungsbezogenen Besprechungen sowie die Erarbeitung von Lern- und Lehrmaterial.

Die Lehrauftragsvergütungen sind Bruttobeträge.

Lehrbeauftragte sind keine Arbeitnehmer, sondern Selbstständige im Sinne des Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsrechts.

Sie unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug, so dass Sie die aus dem Lehrauftrag erzielten Einkünfte selbstständig zu versteuern haben. Die Hochschule ist verpflichtet, Zahlungen ab 1.500 € je Kalenderjahr dem Finanzamt zu melden. (Verordnung über [Mitteilungen an die Finanzbehörden](#) durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten – Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 in der jeweils geltenden Fassung)

Ob eine Selbstständigkeit als Lehrperson i. S. d. § 2 Nr. 1 SGB VI mit der Folge der Rentenversicherungspflicht für diese Tätigkeit vorliegt, haben Sie selbstständig mit dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger zu klären.

Mit der Übernahme eines Lehrauftrags wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Ebenso werden Ansprüche auf Erholungsurlaub, Sonderzuwendungen, Vergütungsfortzahlung (insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit), Familienzuschlag, Ruhestandsversorgung oder andere Nebenleistungen nach öffentlichem Dienst- und Beamtenrecht nicht erworben.

Reise- und Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen werden grundsätzlich nicht erstattet.

Lediglich für Blockveranstaltungen sowie für notwendige Reisen im Rahmen des Lehrauftrags (z. B. für Prüfungen außerhalb Weimars) können auf Antrag Fahrt- und Übernachtungskosten entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) erstattet werden.

Die Erstattung weiterer Reisekosten im Rahmen des Lehrauftrags (z. B. für Exkursionen oder Klassenfahrten) kann auf Antrag durch den zuständigen Dekan nach Maßgabe des ThürRKG genehmigt werden.

Nicht oder nur teilweise erstattete Aufwendungen können Sie im Rahmen der Versteuerung Ihrer Einnahmen aus dem Lehrauftrag geltend machen.

Abrechnung

Die Abrechnung der Lehrauftragsvergütung (sowie der Reisekosten bei Blockveranstaltungen) erfolgt grundsätzlich nach vollständiger Durchführung des Lehrauftrags inkl. der Prüfungen (soweit die/der Lehrbeauftragte auch zur Mitwirkung an den Prüfungen beauftragt war).

Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung in Höhe von einem Sechstel der für das Semester bzw. einem Zwölftel der für das Schuljahr zu erwartenden Gesamtvergütung gewährt werden, wenn der Abschlag mindestens 150 € beträgt. Sie ist anteilig oder ganz zurückzuzahlen, wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt, abgebrochen oder nur eingeschränkt durchgeführt wird.

Für die Abrechnung der Lehrauftragsvergütung ist der entsprechende Zeit- und Tätigkeitsnachweis der Hochschule zu verwenden.

Alle Zahlungsansprüche sind bis zwei Monate nach Abschluss des Semesters bzw. des Schuljahres, in dem die Leistungen aus dem Lehrauftrag (letztmalig) zu erbringen waren, geltend zu machen. Sie verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Semesters bzw. des Schuljahres, in dem die Leistungen aus dem Lehrauftrag (letztmalig) zu erbringen waren, geltend gemacht werden.

Datenschutz

Die Verwaltung und Abrechnung des Lehrauftragsverhältnisses erfordert die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Über Zweck, Art, und Umfang der Datenverarbeitung und Ihre diesbezüglichen Rechte können Sie sich in der Datenschutzrechtlichen Unterrichtung informieren.

Informationen | Ansprechpartner

Alle Formulare und weitere Hinweise finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.hfm-weimar.de/mitarbeiter/downloads/lehrbeauftragte/>

Darüber hinaus helfen wir Ihnen auch gern persönlich weiter:

formale/personalrechtliche Fragen: Personalabteilung
lehrbezogene Fragen: zuständiges Institut

personal@hfm-weimar.de